

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Beratungsunterlage zu TOP 5
der 17. Sitzung am 19. November 2015**

**Beschlussvorschlag der Kommissionsvorsitzenden
Weiteres Vorgehen der Kommission im Hinblick auf das
Nationale Entsorgungsprogramm**

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 139</p>

Beschlussvorschlag der Kommissionsvorsitzenden: Weiteres Vorgehen der Kommission im Hinblick auf das Nationale Entsorgungsprogramm

Vorlage für die 17. Sitzung der Kommission am 19. November 2015

Nachstehender Beschlussvorschlag führt den Beschlussvorschlag der Vorsitzenden aus der 15. Sitzung der Kommission vom 14. September 2015, die Anmerkungen der Arbeitsgruppen zu diesem Beschlussvorschlag sowie das in der 16. Sitzung der Kommission diskutierte Antwortschreiben der Berichterstatter vom 1. Oktober 2015 zum Schreiben der Kommissionsvorsitzenden vom 15. September 2015 zusammen:

1. Die Kommission wird ihren Bericht im festgelegten Zeitraum erarbeiten und Mitte 2016 an Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung übergeben.
2. Im Bericht werden insbesondere die Auswahlkriterien für einen Standort für HAW-Abfälle dargestellt. Er wird sich auch mit Empfehlungen für die Lagerung der Asse-Abfälle, von Abfällen aus der Urananreicherung sowie der sonstigen „nicht Konrad-gängigen“ schwach- und mittelradioaktiven Abfälle beschäftigen. Dazu gehören auch Aussagen, welche Randbedingungen erfüllt sein müssen, damit sie mit den HAW-Abfällen endgelagert werden können.
3. Zudem wird der Bericht aufzeigen, welche Folgerungen sich für das/die vorgesehene/n Eingangslager und für die Zwischenlagerung ergeben, insbesondere auch mit der Frage, welche Zeiträume dann für die Zwischenlagerung notwendig und sinnvoll sind.
4. Unter den Aspekten der Beteiligung erörtert der Bericht, inwieweit die Fragen nach den nicht hochradioaktiven Abfällen, nach der Konsequenz für das Endlagerkonzept (ein/zwei Endlager in einem/zwei Wirtsgesteinen) sowie nach dem Such- und Auswahlverfahren mit ihren voraussichtlich lösbaren und derzeit noch nicht lösbaren Fragen so skizziert werden, dass sie nachvollziehbar kommuniziert werden können. Sie dürfen mit Blick auf Notwendigkeit, Konzentration, Größe und Standortanforderungen des Endlagers/der Endlager nicht zu schweren bis unlösbaren Belastungen des Beteiligungsprozesses führen.

-
5. Um zeitnah einen maximalen Erkenntnisgewinn bezüglich der Abfälle aus der Schachanlage ASSE II zu erzielen, bittet die Kommission das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), auch künftig belastbare Aussagen über Beschaffenheit, Eigenschaften und Umfang zu machen. Soweit das BfS in diesem Kontext zusätzliche Forschungsvorhaben für notwendig erachtet, wird deren Beauftragung von der Kommission unterstützt.